

Gültig ab 1. Juli 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-G) für Lieferung von Gas, Netznutzung und Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Anwendungsbereich	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse	7
1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse	7
1.5 Einzelverträge	7
1.6 Dauer des Rechtsverhältnisses	7
1.7 Änderungen der AGB-G, Verbindlichkeit	8
1.8 Übertragbarkeit	8
1.9 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung	8
1.10 Netzbeeinflussung	8
2. Bestimmungen für die Gaslieferung	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Regelmässigkeit der Gaslieferung	9
2.3 Preisbestimmungen	10
2.4 Ausserordentliche Situationen	10
2.5 Kundengruppen	10
2.5.1 Klein- und Grosskunden	10
2.5.2 Marktkunden	10
2.5.3 Zweistoffkunden	11
2.5.4 Eigenproduzenten (Prosumer)	11
2.5.5 Herkunftsnachweise (HKN)	11
2.6 Weitere Bestimmungen	12
2.7 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung	12
3. Netznutzung	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Vollversorgung	13
3.3 Netznutzung bei Lieferungen Dritter	13
3.4 Netznutzungsentgelt	14
3.5 Abrechnung	14
3.6 Vertragsdauer	15
3.6.1 Grundsatz für die Netznutzung	15
3.6.2 Kündigung von Upgrade, Add-on- oder Serviceleistungen	15
3.7 Ersatzvertrag	15
4. Anschluss an das Gasverteilnetz	15
4.1 Anspruch auf Anschluss	15
4.2 Technische Bedingungen des Anschlusses	16
4.3 Bewilligung	17
4.4 Zulassung, Bedingungen	17
4.5 Besondere Bedingungen	18

4.6	Modalitäten des Anschlusses	18
4.7	Verknüpfungspunkt, (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum	19
4.7.1	Verknüpfungspunkt	19
4.7.2	(Haus-) Anschlusspunkt	19
4.7.3	Eigentumsgrenze für Leitungen ausserhalb der Bauzone	19
4.7.4	Hausinstallation	20
4.8	Weitere Netzanschlüsse	20
4.9	Änderungen eines Netzanschlusses	20
4.10	Gemeinsame Netzanschlüsse	20
4.11	Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses	20
4.12	Übertragung des Netzanschlusses	21
4.13	Auflösung des Netzanschlusses	21
4.14	Verteilanlagen auf privatem Grund	22
4.15	Anschluss Dritter	22
5.	Anschlussbeitrag	23
5.1	Allgemeines	23
5.2	Bemessung des Anschlusses an die Niederdruckebene (ND)	24
5.3	Bemessung des Anschlusses an die Mitteldruckebene (MD)	24
5.4	Netzkostenbeitrag für Gaserzeugungsanlagen	24
5.5	Änderungen an bestehenden Anlagen oder Leistungserhöhungen	25
5.6	Überschreiten der Leistung	25
5.7	Reduktion der Leistung	25
5.8	Quartierplanverfahren	26
5.9	Vertragsdauer	26
6.	Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Gas, Netznutzung und Netzanschluss oder weiterer Dienstleistungen	26
6.1	Messung und Ablesung	26
6.2	Umrechnungsfaktor	27
6.3	Zahlungskonditionen	27
6.3.1	Preise	27
6.3.2	Abrechnung und Zahlung	27
6.3.3	Sicherstellung und Vorinkassoähler	27
6.3.4	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	28
6.3.5	Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung	28
6.4	Messeinrichtungen	28
6.4.1	Erstellen der Messeinrichtung	28
6.4.2	Genauigkeit der Messapparate	29
6.5	Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin	30
6.5.1	Bei Änderung des Verbrauchs des Kunden bzw. der Kundin	30
6.5.2	Bei Wechseln	30

6.6	Datenaustausch und Datenschutz	30
6.7	Schutz von Personen, Leitungen und Anlagen sowie Meldepflicht	31
6.8	Unbenutzte Anschlussleitungen	31
6.9	Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen	31
6.9.1	Unterbrechung und Einschränkung	31
6.9.2	Leistungseinstellung	32
6.10	Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer	33
6.11	Hausinstallationen	33
6.11.1	Eigentum	33
6.11.2	Vorschriften	33
6.11.3	Meldepflicht	34
6.11.4	Inbetriebnahme von Hausinstallationen	34
6.11.5	Instandhaltung/Unterhalt der Hausinstallation	34
6.11.6	Periodische Kontrolle, Sicherheitsnachweis	34
6.11.7	Zutritt zu Anlagen	35
6.12	Haftung	35
6.12.1	Haftungsbegrenzung	35
6.12.2	Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen	35
6.12.3	Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung	35
6.13	Kündigung	35
7.	Allgemeine Schlussbestimmungen	36
7.1	Änderungen	36
7.2	Unwirksamkeit und Rangfolgen	36
7.3	Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen	36
7.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	36
7.5	Inkrafttreten	36

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-G) sind für alle Leistungen der Energie Uster AG auf dem Gebiet der Gasversorgung gültig. Anderweitige Vertrags- und Energielieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der Energie Uster AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen gemäss Abschnitt 1. sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Lieferung von Gas, Netznutzung und Netzanschluss sowie weiterer Dienstleistungen oder Zertifikate gemäss Abschnitt 6. und die Allgemeinen Schlussbestimmungen gemäss Abschnitt 7. gelten für alle Rechtsverhältnisse.

1.2 Begriffsbestimmungen

Kunde bzw. Kundin ist der-/diejenige, der/die mit der Energie Uster AG einen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. an das Netz derselben angeschlossen ist, das Netz der Energie Uster AG nutzt, aus dem Netz der Energie Uster AG Gas bezieht oder in deren Netz einspeist und so in einem Rechtsverhältnis zur Energie Uster AG steht.

Als Kunden bzw. Kundinnen mit entsprechendem Rechtsverhältnis gelten ferner:

- a) die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen (dazu gehören insbesondere Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte);
- b) die Pächter bzw. Pächterinnen oder Mieter bzw. Mieterinnen mit Pacht- und Mietverträgen mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen oder Wohnungen mit Gasanschluss, deren Gasverbrauch über Messeinrichtungen individuell erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) bei nicht erfolgter Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft mit solidarischer Haftung;
- d) bei Untermietern oder Untermieterinnen bleibt der Mieter bzw. die Mieterin einziger Kunde bzw. einzige Kundin und haftet für die bezogenen Leistungen;
- e) der Eigentümer bzw. Eigentümerin und Betreiber bzw. die Betreiberin einer Gaserzeugungsanlage;
- f) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Bedingungen des Vertrages durch den Mieter oder Pächter bzw. die Mieterin oder Pächterin sicherzustellen. Letztere sind nur Anschlussnehmer, wenn dies der Energie Uster AG schriftlich mitgeteilt wird.

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Gas: Da Erdgas und Biogas gleiche physikalische Eigenschaften aufweisen, wird der Begriff «Gas» für Erdgas und Biogas verwendet. Der Begriff «Biogas» wird verwendet, wenn die Bestimmungen speziell für Biogas gelten.

Anschlussleitung ist das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Hauptabsperrgarnitur im Haus. Eigentümer der Anschlussleitung ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin als Anschlussnehmer auf privatem Grund. Auf öffentlichem Grund ist in der Regel die Energie Uster AG Eigentümerin der Anschlussleitung.

(Haus-) Anschlusspunkt bezeichnet die Grenze der betrieblichen Verantwortung. Beim Niederdruck-Netzanschluss liegt der (Haus-) Anschlusspunkt vor der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung im Objekt. Bei höheren Druckverhältnissen ist der Anschlusspunkt vertraglich einzeln definiert. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die Energie Uster AG für den Netzanschluss BetriebsinhaberIn bis zum (Haus-) Anschlusspunkt.

Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung der Anschlussleitung an das allgemeine Netz erfolgt. Sie wird von der Energie Uster AG aufgrund der netzbedingten Aspekte festgelegt.

Netzanschluss ist der Anschluss an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG inkl. Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt sowie der Messstelle. Hierzu ist eine Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt erforderlich.

Ausspeisepunkt ist der Ort der Entnahme von Gas aus dem Gasverteilnetz durch Endverbraucher, Endverbraucherinnen, Weiterverteiler, Weiterverteilerinnen und an welchem Ort der ein- und ausgehende Gasfluss erfasst wird. Er wird auch Messpunkt genannt. Er kann mit dem (Haus-) Anschlusspunkt und dem Einspeisepunkt zusammenfallen.

Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten gemessen über jeweils eine Stunde. Die Energie Uster AG kann, soweit gesetzlich zulässig, auch kürzere Intervalle vorsehen.

Lastgangmessung ist die Messung eines Lastgangprofils sowie die periodische Fernübermittlung der Messdaten über die stündliche Energiemenge an die Energie Uster AG mittels von der Energie Uster AG bestimmten technischen Kommunikationsmitteln.

Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der Energie Uster AG und den Anschlussnehmern.

Netznutzungsvertrag regelt die Nutzung des Gasnetzes der Energie Uster AG für die Nutzung des Anschlusses für die Durchleitung von Gas durch den Kunden bzw. der Kundin für seinen bzw. ihren Bedarf sowie dessen/deren Rechte und Pflichten.

Gasliefervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Energie Uster AG und des Kunden bzw. der Kundin hinsichtlich des Bezuges von Gas.

Smart Meter ist ein intelligentes Messsystem inkl. zugehörigen Funktionen, welche Lastgangmessung im zeitlichen Verlauf und eine periodische Datenübermittlung ermöglichen.

Messpunkt bezeichnet den Ausspeise- oder Einspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Gasfluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Messstelle bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen inkl. Kommunikationselemente zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses.

Hausinstallationen sind alle dem Gasbezug und Gasverbrauch oder Gaserzeugung und Gaseinspeisung dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrearmatur, mit Ausnahme von Mess- und Druckregeleinrichtungen.

1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG oder mit der faktischen Benutzung ihrer Netze, mit dem Gasbezug bzw. der Gasrücklieferung sowie der Entgegennahme von Dienstleistungen inkl. der Zurverfügungstellung von Herkunftsnachweisen (HKN). Es handelt sich dabei um je getrennte Rechtsverhältnisse. Soweit als abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das jeweilige Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss. Ein Vertrag kann auch per E-Mail abgeschlossen werden, es sei denn, es sei ausdrücklich Schriftlichkeit vorbehalten. Mit der Benutzung oder Entgegennahme der Dienstleistungen bzw. dem Abschluss eines Vertrages anerkennt der Kunde bzw. die Kundin diese AGB-G als integrierender Bestandteil des Rechtsverhältnisses.

Die Lieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden bzw. der Kundin gemäss Vereinbarung mit der Energie Uster AG (z.B. Bedingungen gemäss Hausanschlussbestellung durch den Kunden bzw. Kundin, Anschlussbeiträge und dergleichen) erfüllt sind.

1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin ist grundsätzlich vertraglicher Natur. Diese AGB-G und die relevanten Preis- und Tarifblätter bilden integrierende Bestandteile des jeweiligen Vertrags- oder Rechtsverhältnisses. Massgebend sind ausserdem:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG) mit Ausführungsverordnungen, soweit zwingende Vorschriften bestehen;
- die auf der Webseite der Energie Uster AG publizierten Produkt-, Preis- und Tarifblätter;
- die jeweils gültige Fassung der Vorschriften des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die jeweils gültige Fassung der speziellen Bedingungen der Energie Uster AG, abrufbar unter der Webseite der Energie Uster AG;
- die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände. Internationale Normen werden nur anerkannt, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich anerkannt wurden;
- die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Energie Uster AG, aufgeschaltet auf der Webseite der Energie Uster AG.

Die Empfehlungen des SVGW zur Umsetzung der Gasversorgung und dessen Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn dieser Vertrag darauf ausdrücklich verweist oder eine Lücke enthalten sein sollte oder der Auslegung bedarf.

1.5 Einzelverträge

Für besondere Anschluss- und Lieferverhältnisse können je individuelle Vereinbarungen (Einzelverträge) zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Schriftform. Es gelten die AGB-G soweit im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

1.6 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das gemäss Ziffer 1.3 entstandene Rechtsverhältnis dauert gemäss den spezifischen Bestimmungen der einzelnen Rechtsverhältnisse. Fehlt es an einer spezifischen Regelung, dauert das jeweilige Rechtsverhältnis so lange, als diese Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss Ziffer 6.13 dieser AGB-G erfolgt ist.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen bzw. des Anschlusses wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen oder beendet. Wird die Anschlussleitung nicht mehr benutzt und ist das Lieferverhältnis ordnungsgemäss gekündigt, so wird sie aus Sicherheitsgründen durch die Energie Uster AG auf Kosten des Anschlussnehmers abgetrennt bzw. zurückgebaut (Demontage).

Bei Verzicht auf weitere Gaslieferung durch den Kunden bzw. die Kundin endet das Vertragsverhältnis für den Kunden bzw. die Kundin erst mit der Verschliessung der Anschlussleitung.

1.7 Änderungen der AGB-G, Verbindlichkeit

Diese AGB-G sowie die Preise und Tarife sowie deren Konditionen können durch die Energie Uster AG jederzeit geändert werden. Dem Kunden bzw. den Kundinnen wird mitgeteilt, dass Änderungen erfolgt sind. Die Tarife und Anschlussbeiträge werden gemäss Ziffer 7.3 veröffentlicht. Die Änderungen der AGB-G, damit zusammenhängende Geschäftsbedingungen (GB) und der Preise werden rechtzeitig auf der Webseite der Energie Uster AG veröffentlicht und gelten als vom Kunden bzw. der Kundin genehmigt, wenn der Kunde bzw. die Kundin nicht bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bei der Energie Uster AG schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden bzw. der Kundin muss bei der Energie Uster AG eingehen. Die jeweils gültigen AGB-G können auch bei der Energie Uster AG eingesehen werden.

1.8 Übertragbarkeit

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder eines Baurechtes ist der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zur Übertragung der Verträge mit der Energie Uster AG an den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin ohne weitere Zustimmung verpflichtet. Er bzw. sie hat den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Bei Unterlassung bleibt er bzw. sie vollumfänglich und solidarisch haftbar.

1.9 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Energie Uster AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

1.10 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin hat seine/ihre Anlagen für Verteilung, Verbrauch, Produktion von Gas so auszulegen und zu betreiben sowie die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzzrückwirkungen (inkl. Druck und Beschaffenheit der Gase) ergeben. Massgebend sind insbesondere die jeweils gültigen Normen sowie Richtlinien des SVGW und die anwendbaren speziellen Bedingungen der Energie Uster AG.

2. Bestimmungen für die Gaslieferung

2.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG ist während der Vertragsdauer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Leistung und der zur Verfügung stehenden Anlagen inkl. Anschlusskapazität zur Lieferung der vom Kunden bzw. von der Kundin zur Deckung seines/ihrer Eigenverbrauchsbedarfs benötigten Gases verpflichtet und liefert diese an die Bilanzgruppe zu Händen des Kunden bzw. der Kundin. Die Energie Uster AG legt bei ihren Kunden bzw. Kundinnen die Bilanzgruppenzugehörigkeit fest soweit sie die Energie liefert.

Die entsprechende Bereitstellung der Energie in der Bilanzgruppe gilt als Lieferung und Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden bzw. bei Einspeisung auf die Energie Uster AG oder den Käufer/Käuferin der Energie. Der Kunde bzw. die Kundin bezieht während der Dauer dieses Vertrags, vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung, den gesamten Bedarf für seinen bzw. ihren Eigenverbrauch als Vollversorgung. Er bzw. sie bezieht die vereinbarte Liefermenge im Rahmen seiner/ihrer Vollversorgung ausschliesslich von der Energie Uster AG. Teillieferungen sind nur im Falle ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung möglich. Vorbehalten ist ferner auch die Vereinbarung von «Zweistofflieferungen», bei welchen die Energie Uster AG die Lieferung von Gas bei Leistungsspitzen vorübergehend unterbrechen oder im Volumen reduzieren kann.

Die Verwendung des gelieferten Gases ist dem Kunden bzw. der Kundin ausschliesslich für seinen/ihren Eigenverbrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der getroffenen Vereinbarungen freigestellt. Die Lieferung von Gas an Dritte ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Verkaufes an Miteigentümer, Mieter oder Untermieter ohne Zuschlag.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt die Energie Uster AG für die Gaslieferung, die Energieart, den Energiemix und die Art der Lieferung fest. Sie liefert in der Regel Erdgas und Biogas. Sie kann die Lieferung von Biogas auch mit Zertifikaten oder HKN sicherstellen. Sie kann Austauschgas oder Wasserstoff mit ähnlichen Brennwerten einsetzen und Zusatzgas unter Beibehaltung des minimalen Brennwertes beimischen.

Der Kunde bzw. die Kundin bezieht das Gas mit Biogas oder anderem Mehrwert (Upgrade, Add-on- oder Serviceprodukte) als Vollversorgung oder als Teillieferung je nach Bestellung. Die Energie Uster AG beschafft entsprechende Zertifikate sofern und soweit sie nicht effektiv erneuerbare Gase liefert.

Für die Lieferung an Grosskunden, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie kann die Energie Uster AG besondere Bedingungen festsetzen.

2.2 Regelmässigkeit der Gaslieferung

Die Energie Uster AG liefert das Gas in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Richtlinien des SVGW und Handelsüblichkeit für den eigenen Endverbrauch der Kunden. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen und Reduktionen gemäss Ziffer 6.9 und bei Zweistoffanlagen.

2.3 Preisbestimmungen

Die Energie Uster AG publiziert die aktuell gültigen Tarife und die Preise für die Versorgung mit Gas auf ihrer Webseite (www.energieuster.ch). Die Änderung der Gaspreise bedarf keiner weiteren Vertragsänderung. Bei Kunden bzw. Kundinnen, welche als Verbraucher über einen Einzelvertrag mit Marktpreisen verfügen, können die Preise während der fixen Vertragsdauer mit Ausnahme von ausserordentlichen Ereignissen oder unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen auf dem Energiemarkt oder Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie vertraglichen Vorbehalten nicht angepasst werden.

Die jeweils geltenden Tarif- und Preisblätter bilden nebst diesen AGB-G der Energie Uster AG integrierten Bestandteil des Gaslieferungsvertrags. Die Energie Uster AG kann anstelle einer Lastgangmessung mit Smart Meter ein von ihr festgelegtes Standardlastprofil zur Anwendung bringen.

Die in den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Gasbezug des Kunden bzw. der Kundin zum Eigengebrauch und zur Nutzung des Verteilnetzes der Energie Uster AG durch Ausspeisung an der örtlichen Verbrauchsstätte. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden bzw. die Kundin oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Gasbezug hat der Kunde bzw. die Kundin die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

2.4 Ausserordentliche Situationen

Bei von der Energie Uster AG verschuldeten Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden. Vorbehalten bleibt die Belieferung von Zweistoffanlagen.

2.5 Kundengruppen

2.5.1 Klein- und Grosskunden

Die Kunden und Kundinnen der Energie Uster AG werden in Kleinkunden und Grosskunden unterteilt. Unterteilungen nach dem Zweck wie Wärme, Gasmobilität und Prozessenergie sowie Ein- und Zweistoffkunden oder nach Volumen sind möglich. Die Energie Uster AG versorgt ihre Kunden und Kundinnen aufgrund dieser AGB-G oder bei Grosskunden bzw. Grosskundinnen aufgrund von Einzelverträgen, welche diese AGB-G zum integrierenden Bestandteil haben soweit die Verträge nicht ausdrücklich abweichen.

2.5.2 Marktkunden

Kunden und Kundinnen, welche das Gas am Markt selbst beschaffen möchten, können der Energie Uster AG jeweils mit 2-monatiger Voranmeldung, d.h. bis zum 31. Oktober schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Recht auf Netzzugang ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und den zum Markt Zutrittsberechtigten Kunden und Kundinnen, welche von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen, werden durch diese AGB-G sowie individuelle Einzelverträge geregelt, sofern sie das Gas weiterhin von der Energie Uster AG geliefert erhalten.

Kunden und Kundinnen, welche ihre Gaslieferung am Markt bei Dritten beschaffen, sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen und durchführbaren Gaslieferungsverträgen für die Deckung ihres Energiebedarfes. Die Marktlieferung von Dritten setzt die rechtzeitige Meldung an die Energie Uster AG, den Abschluss eines Netznutzungsvertrages sowie Messvertrages gemäss Ziffer 3.3 voraus.

Benutzt der Kunde bzw. die Kundin das Netz der Energie Uster AG, ohne einen gültigen, umsetzbaren, vollständig und rechtzeitig angemeldeten Gaslieferungsvertrag und Netznutzungsvertrag für alle beanspruchten Netzebenen (lokal, regional, überregional) und Netze in der Schweiz inkl. allfälliger Grenzkapazitäten für seine Bedarfsdeckung, kommt automatisch ein Gaslieferungsvertrag mit der Energie Uster AG zustande, sofern diese faktisch in der Lage ist, gleichzeitig die Gaslieferung für alle ihre Kunden und Kundinnen aufrecht zu erhalten. In diesem Fall kann die Energie Uster AG sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Gaslieferung zuzüglich eines Zuschlags dem Endverbraucher in Rechnung stellen. Bei der Bemessung des Preises für die Gaslieferung ist in diesem Falle der Tageswert für ungesicherte Gaslieferung am Markt mit einem angemessenen Zuschlag für die Abgeltung der Umstände und einen angemessenen Gewinn oder ein nachweisbar höherer von der Energie Uster AG zu bezahlender Preis inklusive Zuschlag massgebend.

2.5.3 Zweistoffkunden

Zweistoffkunden sind in der Lage ihren Energiebedarf kurzfristig auf einen anderen Energieträger umzustellen oder ihren Bedarf zu reduzieren. Die Energie Uster AG ist nach eigenem Ermessen berechtigt, innert der vertraglich vereinbarten Frist und Dauer die Umstellung auf andere Energieträger zu verlangen und die Gaslieferung vorübergehend zu reduzieren oder diese einzustellen.

2.5.4 Eigenproduzenten (Prosumer)

Der Einsatz von Biogasproduktionsanlagen oder anderer Anlagen für die Produktion von erneuerbaren Gasen mit Anschluss an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG bedarf einer zusätzlichen, individuellen vertraglichen Regelung für den Anschluss und die Abgeltung der Rücklieferungen und der entsprechenden Herkunftsnachweise. Das eingespiesene Gas muss den Anforderungen der Energie Uster AG entsprechen.

Der Kunde bzw. die Kundin meldet einen allfälligen Stillstand der Energieproduktionsanlage umgehend an die Energie Uster AG. Das bewirkt keine Beendigung des Kaufvertrages über die Gaslieferung oder über HKN.

2.5.5 Herkunftsnachweise (HKN)

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen (HKN) aus Eigenproduktion von Gas an die Energie Uster AG bedarf einer entsprechenden Vereinbarung über die Zertifizierung, die Messung, die Qualität des eingespiesenen Gases, die Dauer des Verkaufs und die Preise.

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er zum Verkauf der HKN berechtigt ist, frei über diese verfügen kann und die HKN direkt auf die Produktion Biogas oder anderer CO₂-freier Gase in seiner Anlage zurückzuführen sind. Er ist auf seine Kosten dafür verantwortlich, dass seine Anlage beglaubigt ist. Er bestätigt auch, dass er keine Unterstützungen entgegengenommen hat, welche die freie Verfügbarkeit der HKN beeinträchtigen.

Der Anlagebetreiber garantiert, dass die HKN den gesetzlichen und branchenüblichen Anforderungen entsprechen.

Massgebend für die Ermittlung der HKN ist die Nettoproduktion abzüglich eines allfälligen gemessenen Eigenverbrauchs des Kunden bzw. Kundin sowie der Anlage.

Die Entschädigung an den Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin für die gelieferten HKN wird nach Freigabe durch die zuständige Stelle bzw. der Verwertung am Markt ausgerichtet.

2.6 Weitere Bestimmungen

Alle Kunden und Kundinnen der Energie Uster AG können Upgrades, Add-On Produkte (Services) und Spezialprodukte (z.B. besondere erneuerbare Gasprodukte oder Herkunftsnachweise) bestellen und beziehen. Sie melden sich hierfür auf dem von der Energie Uster AG herausgegebenen Formular an. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkt-, Tarif- und Preisblättern.

Die Energie Uster AG ist befugt, den Kunden und Kundinnen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Energieplan der Stadt Uster und der übrigen Gesetzgebung Empfehlungen für Effizienzsteigerungen in der Verwendung von Gas zu machen und Anreize zu setzen.

Der Bezug von Bandenergie oder von konsumangepasster Ergänzungsenergie oder anderen Teilgaslieferungen muss bei Vertragsabschluss ausdrücklich unter Ausschluss der Vollversorgung schriftlich vereinbart werden. Vorbehalten bleibt die technische Realisierbarkeit der Messung, Abrechnung und Teillieferung.

Wesentliche Änderungen des Gasbedarfes sind der Energie Uster AG sobald absehbar umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Endverbraucher diese rechtzeitige Meldung, ist die Energie Uster AG frei von jeder Haftung und kann Schäden bzw. zu viel beschafftes Gas ihrerseits dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Die Lieferung von Gas an von Kunden und Kundinnen mit Bewilligung weiter belieferten Kunden bzw. Kundinnen erfolgt direkt durch die Energie Uster AG. Die Energielieferungen werden von dieser für alle solche Kunden und Kundinnen gemessen und abgerechnet. Diesen Kunden und Kundinnen steht der Tarif ohne Zuschlag zu.

2.7 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung

Verträge über die Gaslieferung haben eine Laufzeit bis zum Ende des auf den Abschluss folgenden Kalenderjahrs, sofern Beginn und Ende des Vertrages nicht individuell im Gasliefervertrag festgelegt sind. Mindestlaufzeit ist die Dauer eines Monats.

Nach Ablauf der Vertragsdauer erneuert sich der Gasliefervertrag jeweils stillschweigend und gemäss den aktuell gültigen Preisblättern um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

Die Erneuerung von Einzel-Gaslieferverträgen für Markt-Kunden und Kundinnen bedürfen einer erneuten, nachweisbaren Einigung zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG. Sie verlängern sich nicht automatisch.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.13 auch während der festen Vertragslaufzeit möglich.

Verlegt ein Kleinkunde oder eine Kleinkundin seinen/ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Netzgebietes der Energie Uster AG, kann das Rechtsverhältnis über die Lieferung von Gas inkl. HKN vom Kunden bzw. Kundin, sofern nicht anders vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der Energie Uster AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Die im Einzelvertrag vereinbarte Vertragsdauer geht dieser Bestimmung vor. Der Kunde bzw. die Kundin haftet für alle Verbindlichkeiten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Die Vereinbarung über die Lieferung von erneuerbaren Energien bzw. deren Mehrwert (Add-on oder Spezialprodukte) können, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge. Ohne ausdrückliche Kündigung gemäss Ziffer 2.7 Abs. 1 gilt der zugrundeliegende Gasliefervertrag nicht als gleichzeitig gekündigt.

3. Netznutzung

3.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG stellt dem Kunden bzw. der Kundin an dessen/deren Ausspeisepunkt das Gasverteilnetz sowie die Nutzung des Anschlusses zum Zweck der Durchleitung und Ausspeisung gasförmiger Energie für den eigenen Verbrauch im Ausmass der im Anschlussvertrag festgelegten Kapazität und Druck sowie den Bedingungen der Netznutzung für das Netz der Energie Uster AG zur Verfügung.

Die Energie Uster AG stellt ihre Gasnetzanlagen für die Lieferung von ihr beschafftem Gas grundsätzlich ununterbrochen zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. Kundin vereinbarte Beachtung von vereinbarten Kapazitäten und Toleranzbändern, Abschaltungen, Flexibilitäten, Prioritäten bzw. Reduktionen in der Netznutzung gemäss Ziffer 2.5.3 (Zweistoffkunden) sowie die Vorbehalte gemäss Ziffern 6.9.1 und 6.9.2.

Bei Ausschöpfung der zugesprochenen Netzkapazität besteht unter Vorbehalt einer gegenteiligen Abrede kein Anspruch auf Mehrbezug oder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung. Erfolgt ein Mehrbezug, so hat der Kunde bzw. die Kundin einen entsprechenden Netznutzungszuschlag (Pönale) zu bezahlen.

Es darf nur von der Energie Uster AG gemessenes Gas aus dem Netz bezogen werden.

3.2 Vollversorgung

Solange der Kunde bzw. die Kundin in einem Gaslieferverhältnis gemäss Ziffer 2 mit der Energie Uster AG steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Ausspeisepunkt beim Kunden bzw. der Kundin gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen. Sofern gesetzlich nichts anderes vorgegeben gilt in diesem Falle ein Gesamttarif für Energie und Netznutzung.

3.3 Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Kunden und Kundinnen, die am Netz der Energie Uster AG angeschlossen sind und den Marktzutritt in Anspruch nehmen wollen, haben dies der Energie Uster AG gemäss Ziffer 2.5.2 nachweisbar mitzuteilen. Sie sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen und durchführbaren Gaslieferungsverträgen für die Deckung ihres ganzen Energiebedarfes. Sie sind für die Aufnahme in eine Bilanzgruppe selbst verantwortlich. Die Netznutzung des Gasversorgungsnetzes der Energie Uster AG setzt voraus, dass ein gültiger und vollziehbarer Vertrag zur Gaslieferung mit einem Dritten vorliegt, und dass die Netznutzungen aller zwischen der Einspeisung und Ausspeisung beanspruchten Gasverteilnetze auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene inkl. allfälliger Grenzkapazitäten vertraglich gesichert und der Gasliefervertrag mit der Energie Uster AG rechtzeitig gekündigt ist. Der Gasliefervertrag eines Dritten muss einer Bilanzgruppe zugeordnet sein. Der Kunde bzw. die Kundin meldet der Energie Uster AG spätestens 30 Tage vor Lieferbeginn sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit

Auswirkungen auf die Tätigkeit der Energie Uster AG (zum Beispiel Wechsel des Gaslieferanten, Beginn und Beendigung des Liefervertrages mit den für die Abwicklung des neuen Liefervertrages erforderlichen Angaben, massgebliche Bilanzgruppe, reservierte Kapazitäten, Toleranzband, tägliche Meldung der beanspruchten Kapazität am Folgetag usw.). Die brenntechnischen Kenndaten gemäss Ziffer 6.2 der aktuell gültigen Richtlinie G18 des SVGW sind bei der Einspeisung in das Netz der Energie Uster AG sicherzustellen. In diesem Fall erfolgt die Netznutzung mit Lastgangmessung gemäss den Bedingungen dieser AGB-G und weiteren Auflagen der Energie Uster AG. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit die gesamten vertraglichen Voraussetzungen wie Netznutzungsverträge für alle beanspruchten Netze, der Messstellenvertrag für die laufende Lastgangmessung (mit Stundenwerten), der Bilanzgruppenvertrag etc., rechtskräftig vorliegen und erfüllt werden. Die Ein- und Ausspeisung von Gas muss gleichzeitig erfolgen und innerhalb eines Toleranzbandes mit täglichem Forward gewährleistet sein. Der Kunde bzw. die Kundin erbringt die entsprechenden Nachweise auf seine Kosten. Die Energie Uster AG richtet sich dabei nach den Bedingungen der Branche und ist befugt, für ihre Aufwendungen für die Organisation der Netznutzung ihren Aufwand zu verrechnen. Die Lieferung des Dritten muss sich mindestens auf einen Kalendermonat erstrecken.

Die Belieferung Dritter durch den Kunden bzw. die Kundin mit aus dem Netz der Energie Uster AG ausgespeisener Energie ist ausgeschlossen.

Überschreiten die Bezüge der Kundin bzw. des Kunden die Grenzen der vertraglichen Toleranzbänder, so wird die Überschreitung durch die Energie Uster AG zu ihren Konditionen bereitgestellt (es kommt vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelung Ziffer 3.7 Ersatzvertrag zur Anwendung). Bei Unterschreitung der Toleranzbänder hat die Energie Uster AG keine Entschädigung zu leisten und die Gaslieferung des Dritten fällt der Energie Uster AG entschädigungslos anheim. Sie kann aber auch Mehrkosten verrechnen.

3.4 Netznutzungsentgelt

Die Energie Uster AG ist berechtigt, dem Kunden bzw. der Kundin für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie der Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, gemäss ihren Tarifen Rechnung zu stellen.

Die Energie Uster AG gibt die Gastarife für die Gaslieferung als Gesamttarif inkl. Netznutzung jeweils laufend bekannt. Die Preis- und Tarifanpassungen werden auf der Webseite (www.energieuster.ch) publiziert. Die Änderung der Tarife bedarf keiner weiteren Vertragsänderung.

Bei Netznutzungen durch Marktlieferungen Dritter gibt die Energie Uster AG bei konkreter Beanspruchung die Durchleitungsentgelte für das Verteilnetz der Energie Uster AG bekannt.

3.5 Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Kunden bzw. der Kundin mit Marktzutritt erfolgt auf der Basis einer Lastgangmessung. Verzichtet die Energie Uster AG nach eigenem Ermessen auf eine solche, so kann sie dem Kunden bzw. der Kundin ein Standardprofil zuweisen. Der Bezug von Gas muss unter Beachtung des von der Energie Uster AG festgelegten Toleranzbandes dem Profil der Lieferung entsprechen. Andernfalls wird für die Laufzeit der Überschreitung ein erhöhtes Netznutzungsentgelt entsprechend dem Ausmass der Überschreitung des Profils zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin fällig.

3.6 Vertragsdauer

3.6.1 Grundsatz für die Netznutzung

Die Dauer der Netznutzung richtet sich vorbehaltlich der Kündigungsrechte der Energie Uster AG (Ziffer 1.6, Absatz 3) nach der Dauer der Gaslieferung.

Erfolgt die Gaslieferung gemäss Ziffer 3.3 durch Dritte, ist der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet, mindestens 30 Arbeitstage vor dem Beginn bzw. Ende eines mit einem Dritten abgeschlossenen Gaslieferungsvertrages schriftlich das genaue Datum des Beginns des Vertrages bzw. der Vertragsbeendigung mit dem neuen Energielieferanten sowie die erforderlichen Abwicklungsdaten bekanntzugeben. Zudem ist der Nachweis der Netznutzungsberechtigung zwischen der Stelle der Einspeisung und der Ausspeisung nachzuweisen. Andernfalls kann die Energielieferung des Dritten nicht umgesetzt werden und der Kunde bzw. die Kundin, welcher Energie aus dem Gasverteilnetz der Energie Uster AG bezieht, gilt als von der Energie Uster AG gemäss den nachfolgenden Bedingungen für Ersatzlieferung beliefert.

3.6.2 Kündigung von Upgrade, Add-on- oder Serviceleistungen

Verträge über Add-on- oder Serviceleistungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats, erstmals jedoch auf das Ende eines Jahres nach Beginn der Leistungen des Vertrages gekündigt werden, soweit nicht im Vertrag oder den Geschäftsbedingungen für die entsprechende Leistung eine andere Regelung enthalten ist. Die Kündigung von solchen Leistungen bewirkt nicht die Kündigung der Lieferung von Gas oder der Netznutzung oder anderen Leistungen.

3.7 Ersatzvertrag

Bezieht der Kunde bzw. die Kundin am Ausspeisepunkt gasförmige Energie aus dem Gasverteilnetz der Energie Uster AG ohne mit einem Dritten gemäss Ziffer 3.3 einen durchführbaren Vertrag über den Bezug von Gas abgeschlossen zu haben, ist Ziffer 2.5.2 Abs. 3 dieser AGB-G massgebend.

Einschränkungen der Energielieferung Dritter sind umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Endverbraucher diese Meldung, ist die Energie Uster AG frei von jeder Haftung und kann Schäden bzw. die Ersatzlieferung ihrerseits dem Kunden bzw. der Kundin verrechnen.

4. Anschluss an das Gasverteilnetz

4.1 Anspruch auf Anschluss

Der Anschluss wird nur gewährt, wenn die Energie Uster AG diesen bewilligt und der Kunde über eine vertragliche Zusicherung verfügt. Der Anschlussvertrag gewährt dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages das Recht auf Anschluss an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Nutzung des Netzes der Energie Uster AG und auf Gaslieferung. Das Gasverteilnetz der Energie Uster AG wird zu Teilen mit Niederdruck bis 100 mbar und zu Teilen mit Mitteldruck < 1 bar betrieben.

Die Dimensionierung und den Ort des Anschlusses, den Ort der Netzanbindung (Verknüpfungspunkt), die Druckebene sowie die Art und Dimensionierung der Anschlussleitung bestimmt die Energie Uster AG auf Antrag des gesuchstellenden Kunden bzw. der Kundin. Sie berücksichtigt dabei die nachgewiesenen Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin sowie die Gesamtinteressen aller Kunden und Kundinnen. Der Anschluss erfolgt gemäss den technischen Bedingungen gemäss Ziffer 4.2.

Diese Rechte unterliegen den diesbezüglichen Verträgen und Bestimmungen. In jedem Falle ist aber der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet, während der Dauer des Vertrages über den Anschluss seinen eigenen Verbrauch abzüglich allfälliger Eigenproduktion über den Anschluss zu beziehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Zweistofflieferungen.

Dem Kunden bzw. der Kundin steht grundsätzlich pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss zur Verfügung. Zusätzliche Anschlüsse sind auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen.

4.2 Technische Bedingungen des Anschlusses

Die Energie Uster AG vereinbart mit dem Kunden bzw. der Kundin die Spezifikation des Anschlusses im Anhang zum Vertrag nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Energie Uster AG legt die Kapazität und den Druck, die physische und chemische Zusammensetzung, die Leitungsführung, die Dimensionierung der Anschlussleitung sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Es wird dabei insbesondere der maximale Anschlusswert in kW (alle Angaben sind auf das Normvolumen $V_n = 1 \text{ m}^3$ bei der Temperatur 0°C (273,15K), den Absolutdruck 1013,25 mbar und den trockenen Zustand bezogen) festgelegt. Die Energie Uster AG ist berechtigt, Hinweistafeln zu montieren.

Der Netzanschluss für Biogas- oder Wasserstoff- oder anderer Gaserzeugungsanlagen ist ohne Vereinbarung eines separaten Vertrages aus Sicherheitsgründen untersagt. Der Kunde bzw. die Kundin trägt in jedem Falle die Verantwortung für die korrekte Beschaffenheit und die Sicherheit der Unterbrechung von Gaseinspeisungen bei drucklosem Zustand des Gasverteilnetzes der Energie Uster AG.

Der Kunde bzw. die Kundin bleibt auch verantwortlich für die Beeinflussung der Druckverhältnisse. Insbesondere sind die Beeinflussung von Druck- und Messstationen sowie Messeinrichtungen zu unterbinden. Der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin hat seine/ihre Anlagen so auszulegen und zu betreiben sowie die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzurückwirkungen und Beeinträchtigungen der erforderlichen Beschaffenheit der Gase und des Druckes im Netz ergeben. Massgebend sind die Richtlinien des SVGW und die speziellen Bedingungen der Energie Uster AG.

Bei Auswirkungen auf die Beschaffenheit sowie Druckverhältnisse im Netz der Energie Uster AG kann diese den Einbau entsprechender gastechnischer Installationsmassnahmen durch den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin verlangen. Der Einbau eines Druckreduzierventils obliegt dem Kunden bzw. der Kundin im Rahmen der Gasinstallation.

Der Anschluss an eine höhere Druckebene bedarf eines separaten Vertrages inkl. Abgeltung für die nicht mehr verwendbaren Investitionen.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften der Energie Uster AG und/oder den speziellen Bedingungen der Energie Uster AG geregelt. Soweit die Energie Uster AG keine eigenen, anderslautenden Vorschriften erlassen hat, gelten die jeweils gültigen schweizerischen Vorschriften bzw. Richtlinien des SVGW. Die Energie Uster AG kann zulasten des Verursachers jederzeit besondere Bedingungen und Massnahmen auch für bereits installierte Geräte festlegen, namentlich betreffend die Steuerung und Dimensionierung von Wärmeanwendungen.

4.3 Bewilligung

Einer Bewilligung der Energie Uster AG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, von Gasverteilnetzen von Dritten oder andere Gasinstallationen an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG sowie der Anschluss von weiteren Objekten an bestehende oder zu erstellende Anschlüsse;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Gasverbrauchseinrichtungen insbesondere Anlagen, die Druckeinbrüche oder Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss und der Parallelbetrieb von Biogas- oder anderer Gaserzeugungsanlagen für erneuerbare Gase mit dem Gasverteilnetz; dabei entscheidet die Energie Uster AG von Fall zu Fall über die Eignung und die brenntechnischen Kenndaten (Beschaffenheit) der einzuspeisenden Gase gestützt auf den anwendbaren Richtlinien des SVGW, insbesondere der Richtlinien G13 (Richtlinien für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen) des SVGW. Es ist ein Planbegutachtungsverfahren beim Technischen Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISC) gemäss Reglement G209 des SVGW durchzuführen. Für den Betrieb von Biogas- oder anderer Gaserzeugungsanlagen sind durch den Kunden bzw. die Kundin die kantonalen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen;
- e) Gaslieferung durch Kunden bzw. die Kundin an Dritte mit Ausnahmen an Mieter oder Untermieter ohne Zuschlag.

Das Gesuch ist auf den von der Energie Uster AG herausgegebenen und auf der Webseite publizierten Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Anschlusswerte von Anlagen, Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzliche detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und deren Kapazitäten. Die Angaben sind zu ergänzen mit den Werten über die Anforderungen gemäss der CO₂-Gesetzgebung des Bundes (Anteil erneuerbare Energie, Isolationswerte etc.).

Der Kunde oder die Kundin, bzw. sein/ihr Installateur, bzw. sein/ihr Gerätelieferant haben sich rechtzeitig vor der Realisierung bei der Energie Uster AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Die Energie Uster AG legt die Anforderungen für die Netzanschlussmöglichkeiten fest. Die Energie Uster AG kann Auflagen für Standorte von Druckreduzierstationen, Schieber, Absperrarmaturen, Hauptabsperrarmaturen oder Leitungsführungen machen, welche durch den Kunden bzw. die Kundin auf eigene Kosten zu realisieren sind.

4.4 Zulassung, Bedingungen

Installationen, Gasverbrauchsapparate sowie Biogas- oder anderer Gasgewinnungsanlagen werden nur bewilligt bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) dem Eigenbedarf dienen;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht bzw. freie Kapazität im Netz der Energie Uster AG vorhanden ist und die Kapazität der zugelassenen Anschlusskapazität nicht überschritten wird;
- c) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien des SVGW, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Energie Uster AG entsprechen;

- d) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Kundinnen nicht störend beeinflussen;
- e) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung der Energie Uster AG sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- f) bei grösseren Biogasanlagen die Planungsgenehmigung vorliegt;
- g) bei Einspeisungen die brenntechnischen Kenndaten und Eigenschaften der eingespiesenen Gase den Anforderungen der Energie Uster AG bzw. den Richtlinien G18 des SVGW entsprechen;
- h) zur Versorgung von Dritten über die Leitungen des Kunden bzw. der Kundin notwendig sind und die Auflagen eingehalten werden.

4.5 Besondere Bedingungen

Die Energie Uster AG kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Anlagen für Prozesswärme, Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Uster AG oder deren Kunden oder Kundinnen stören;
- c) zur rationellen Energienutzung;
- d) für die Rückspeisung von Biogas- oder anderer Eigenerzeugungsanlagen und Speichern inkl. Energieflussrichtungssensor, Lastgang- und Leistungsmessung sowie Fernauslesung;
- e) die Steuerung von Flexibilitäten, vorausgesetzt der Kunde bzw. die Kundin möchte von der Nutzung von Flexibilitäten Gebrauch machen (Zweistoffkunden).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Kundinnen und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Die Energie Uster AG ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen trägt der Kunde bzw. die Kundin die Kosten der Messung und Abklärung.

Einspeisung von Gasen in das Netz der Energie Uster AG und/oder Ansprüche auf Entschädigung für Gaslieferungen und Herkunftsnachweise (HKN) des Kunden bzw. der Kundin bedürfen in jedem Fall einer separaten, zusätzlichen vertraglichen Regelung.

4.6 Modalitäten des Anschlusses

Neue Kunden und Kundinnen werden in der Regel an die Niederdruckebene des lokalen Netzes der Energie Uster AG angeschlossen.

Bestehende Kunden und Kundinnen mit bestehendem Anschluss haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wechsel des Anschlusses.

Erwägt ein Anschlussnehmer den Anschluss zu verlegen, gelten obige allgemeine Regeln inklusive der Zustimmung der Energie Uster AG sinngemäss. Die Energie Uster AG ist dabei berechtigt, nicht amortisierte Kosten infolge Stilllegung des Netzanschlusses vom Kunden bzw. von der Kundin einzufordern.

Für den Anschluss von Biogas- oder andere Gaserzeugungsanlagen an das Gasverteilnetz oder die Hausverteilung (Gasinstallation) legt die Energie Uster AG die technischen Bedingungen wie die Schaltungen für den Parallelbetrieb fest. Die Betriebsbereitschaft ist der Energie Uster AG anzuzeigen und die Anlage darf erst nach vorliegender Konformitätserklärung des Installateurs und der Freigabe durch die Energie Uster AG und allfälligem Plangenehmigungsverfahren in Betrieb genommen werden.

4.7 Verknüpfungspunkt, (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum

4.7.1 Verknüpfungspunkt

Die Anbindung der Anschlussleitung an das Netz der Energie Uster AG erfolgt am Verknüpfungspunkt. Die Energie Uster AG legt die Art, Anzahl und Lage und Druckebene der Verknüpfungspunkt(e) fest. Dabei können die Belange des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten und der Gesamtinteressen berücksichtigt werden. Die Energie Uster AG gibt die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor. Die Sicherstellung der Durchleitung durch private Grundstücke Dritter ist Sache des Kunden bzw. der Kundin (Anschlussnehmer/in).

Das Gasverteilnetz, die Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis und mit der Grundstücksgrenze von privatem Grund steht im Eigentum der Energie Uster AG, und zwar unabhängig von den bezahlten Anschlussbeiträgen. Die Anschlussleitung inkl. allfälligem Leitungsschutz im Privatgrund steht im Eigentum des Kunden bzw. der Kundin (Accessionsprinzip). Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin räumt der Energie Uster AG eine kostenlose Dienstbarkeit zur Durchleitung der Anschlussleitung für den Kunden bzw. die Kundin sowie bei Bedarf auch für die Versorgung Dritter durch privaten Grund ein.

Die Grundsätze über Betriebsverantwortung, Eigentum, Unterhaltspflichten der Anschlussleitungen etc. sind im Anhang 1: Abbildung Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt schematisch zum Überblick festgehalten.

4.7.2 (Haus-) Anschlusspunkt

Der (Haus-) Anschlusspunkt bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin für den Betrieb des Gasverteilnetzes bzw. der Gasinstallation. Ungeachtet der Parzellen- und Eigentumsgrenze ist die Energie Uster AG für den Netzanschluss BetriebsinhaberIn bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (Hauptabsperrarmatur).

Die Zugänglichkeit des (Haus-) Anschlusspunktes bzw. der Hauptabsperrarmatur inkl. allfälliger Druck- und Messeinrichtung der Energie Uster AG muss für die Energie Uster AG, Noteinsatz- oder Rettungskräfte jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden bzw. der Kundin eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden bzw. der Kundin geht die Energie Uster AG von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese auf Dauer jederzeit sicherzustellen.

4.7.3 Eigentumsgrenze für Leitungen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone liegt das Eigentum beim Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin. Soweit die Anschlussleitungen innerhalb der Bauzone liegen, ist Ziffer 4.7.1 massgebend. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin ist ausserhalb der Bauzone bzw. ab Bauzonengrenze auch für die Wartung und den Unterhalt der Anschlussleitung zuständig und trägt die Kosten. Diese Anschlussleitungen bedürfen einer öffentlich beurkundeten Dienstbarkeit soweit im Privatgrund liegend bzw. einer Bewilligung soweit im öffentlichen Grund ausserhalb

der Bauzone liegend. Die Leitung und allfällige bauliche Voraussetzungen im öffentlichen Grund innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum der Energie Uster AG, sind aber im Rahmen der Anschlussbeiträge bei Erstellung und Ersatz oder teilweise Ersatz durch den Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin zu tragen (siehe Anhang 1: Abbildung Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt).

4.7.4 Hausinstallation

Der Kunde bzw. die Kundin ist für den gesetz-, normen-, vertragskonformen und einwandfreien, gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das Netz der Energie Uster AG angeschlossenen Installationen und Anlagen verantwortlich. Unterhalt und Arbeiten haben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln, trifft der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Massnahmen.

4.8 Weitere Netzanschlüsse

Die Energie Uster AG ist berechtigt, über einen bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlussnehmer oder Verteilnetzbetreiber anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den entrichteten Anschlussbeitrag und es besteht kein Rückforderungsrecht. Hingegen verschiebt sich der bisherige Verknüpfungspunkt an den Ort der neuen Verknüpfung.

4.9 Änderungen eines Netzanschlusses

Soll die Leistung eines Netzanschlusses erhöht oder der Netzanschluss anderweitig geändert werden, so richtet sich die Bewilligung der Energie Uster AG und die entsprechende Erhöhung nach den gleichen Grundsätzen wie ein Neuanschluss bzw. Ziffer 5.5.

Die Verlegung eines Netzanschlusses geht zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin, es sei denn, die Verlegung erfolgt auf Wunsch der Energie Uster AG. Bei gleichzeitiger Erneuerungsbedürftigkeit kommt in jedem Falle Ziffer 4.11 zur Anwendung.

4.10 Gemeinsame Netzanschlüsse

Grundsätzlich erstellt die Energie Uster AG für ein Objekt einen Netzanschluss. Mehrere Objekte können mit einem gemeinsamen Netzanschluss angeschlossen werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Gebäude sind zusammengebaut und haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
- die Gebäude liegen auf einer gemeinsamen Grundstückparzelle und
- die Anschlussleitungen führen in beiden Fällen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Bei gleichen Kapazitäten der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer bzw. Anschlussnehmerinnen die Anschlussbeiträge je zu gleichen Anteilen.

4.11 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Die Energie Uster AG entscheidet, ob und wann bestehende Gasleitungen und Absperrarmaturen und die Einrichtungen des Netzanschlusses erneuert werden müssen. Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassung und Verlegung des Verteilnetzes aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Für die Instandhaltung (Überwachung und die Wartung inkl. Kleinreparaturen, ohne Erneuerung und Ersatz) der Anschlussleitung übernimmt die Energie Uster AG als Betreiberin des Netzes die Kosten jedoch ohne Grabarbeiten auf privatem Grund. Diese gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin. Bei Störungen ist die Energie Uster AG berechtigt, notwendige Instandhaltungsarbeiten ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin umgehend auszulösen.

Bei Erneuerung bzw. Ersatz der Anschlussleitung inkl. Grabarbeiten und Umgebungsarbeiten trägt grundsätzlich der jeweilige Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin der Anschlussleitung die anfallenden Kosten. Die Energie Uster AG übernimmt die Kosten der Anschlussleitung im öffentlichen Grund innerhalb der Bauzone, der Kunde bzw. die Kundin die Kosten für die Anschlussleitung in seinem/ihrem Grundstück inkl. Durchleitung auf Nachbargrundstücken inkl. der baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, allfälliger Leitungsschutz, Hauseinführung) bis zum öffentlichen Grund bzw. ausserhalb der Bauzone.

Die Verlegung eines Netzanschlusses geht zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin, es sei denn, die Verlegung erfolgt auf Wunsch der Energie Uster AG. Der Netzkostenbeitrag wird nur erhoben, wenn die Kapazität erhöht wird.

4.12 Übertragung des Netzanschlusses

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist vom Kunden bzw. von der Kundin auf den neuen Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstückes zu übertragen, mit der Verpflichtung, diese Übertragungspflicht auch auf den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers bzw. der Käuferin, der Energie Uster AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden. Fehlt es an einer Meldung oder an einer Übertragung, bleibt der bisherige Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin haftbar.

4.13 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung und Verschliessung einer bestehenden Verknüpfung ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft bzw. dem definitiven Verzicht auf Gaslieferungen mit Kündigung der Gaslieferung gemäss Ziffer 2.7 möglich. Erfolgt auf den Abbruch ein Neubau, so wird dieser nach den Bestimmungen des Neuanschlusses gemäss Ziffer 5.5 erstellt.

Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der Energie Uster AG und dem Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin zu vereinbaren.

Im Falle der Auflösung und Verschliessung eines Netzanschlusses ist die Energie Uster AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnehmerin die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt sowie die Verschliessung des Netzes bzw. der Leitung;
- die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin bezahlt);
- die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin bezahlt wurden.

Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers bzw. der Netzanschlussnehmerin sind zwischen der Energie Uster AG und dem Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin detaillierter zu vereinbaren.

4.14 Verteilanlagen auf privatem Grund

Wird für eine sichere und wirtschaftliche Gasversorgung die Erstellung von Anlagen (z.B. Druckreduzierstation) oder Leitungen notwendig, so sind die Kunden bzw. Kundinnen und Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen verpflichtet, der Energie Uster AG den Bau von Leitungen und das Erstellen von Anlagen in angemessener Weise zu ermöglichen.

Der Kunde bzw. die Kundin, deren Anschluss und Belieferung den Bau einer Druckreduzierstation auslöst, hat die Fläche und den erforderlichen Raum inkl. Ausbaureserve nach Angaben der Energie Uster AG zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit dem Kunden/der Kundin bzw. dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin bestimmt. Die Energie Uster AG ist berechtigt, diese Station bzw. die Anschlussleitung ohne weiteres auch zur Gaslieferung an Dritte zu verwenden.

Dient eine Druckreduzierstation überwiegend (also 70% oder mehr) einem Grundeigentümer bzw. einer Grundeigentümerin, so hat er bzw. sie Fläche und Raum hierzu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dient eine Druckreduzierstation dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin nicht überwiegend alleine (also weniger als 70%), so bezahlt die Energie Uster AG dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung begrenzt sich auf den Anteil zur Verwendung der Transformatorenstation oder der Verteilkabine zu Gunsten Dritter.

Der Kunde bzw. die Kundin gewährt der Energie Uster AG unentgeltlich ein Baurecht, die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht mit der Weiterüberbindungspflicht auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden.

4.15 Anschluss Dritter

Der Anschluss Dritter an die Gasinstallation des Kunden bzw. der Kundin kann nur in Sonderfällen erfolgen. Erteilt die Energie Uster AG die Zustimmung, so installiert die Energie Uster AG die notwendigen Zähler für jeden Ausseispunkt und teilt eine individuelle Messstellenummer zu. Am Netz oder der Gasinstallation des Kunden bzw. der Kundin angeschlossene Dritte werden durch die Energie Uster AG versorgt und die Energie Uster AG verrechnet dafür direkt an den belieferten Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin. Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht der Energie Uster AG die erforderlichen Messungen und den notwendigen Zutritt zu den Messstellen.

5. Anschlussbeitrag

5.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG erhebt einmalige Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung, Leistungserhöhung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen am Gasverteilnetz.

Der **Anschlussbeitrag** setzt sich aus einem kostendeckenden Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag für den Einkauf ins vorliegende Netz zusammen. Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen oder die Zuweisung zu anderen Druckebenen ableiten. Die Zähler-, Regel- und Druckapparate, Schaltarmaturen und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt. Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den im Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses gültigen Ansätzen und wird mit erfolgter Erstellung fällig, wobei die Energie Uster AG vom Kunden bzw. der Kundin Vorauszahlungen verlangen kann.

Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt (inkl.) bis zum (Haus-) Anschlusspunkt. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, allfälliger Leitungsschutz und Hauseinführung) für den Netzanschluss werden nach Angaben der Energie Uster AG vom Kunden bzw. von der Kundin auf eigene Kosten bereitgestellt. Er/Sie kann dazu die Energie Uster AG beauftragen. Die in der (Haus-) Anschlussofferte angegebenen Preise sind unverbindlich, sie entsprechen den Kenntnissen und dem Preisstand bei der Offertstellung. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.

Werden für den Anschluss Bauten oder Anlagen verwendet, welche die Energie Uster AG im Hinblick auf spätere Verwendung früher realisiert hat (z. Bsp. Reserverohre oder Reserveleitungen etc.), so hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin die dafür entstandenen Kosten (ohne Verzinsung) zu übernehmen. Die Energie Uster AG kann anstelle des effektiven Aufwandes auch pauschalierte Ansätze anwenden.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Gasverteilnetz der Energie Uster AG ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher bzw. der Verursacherin verrechnet.

Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Leistung in kW), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag bei einem reinen Ersatz der Anschlussleitung ohne Leistungserhöhung bemisst sich nach einem Neuanschluss, wobei der Restwert des Netzkostenbeitrages im Verhältnis zum Restwert des Hausanschlusses angerechnet wird.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag pauschaliert nach definierten Ansätzen oder nach effektivem Aufwand und der Netzkostenbeitrag pauschaliert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz (Verknüpfungspunkt) nach effektivem Aufwand berechnet. Die Energie Uster AG kann bei Anschlüssen an solche Bauten sowie bei Anschlüssen mit unregelmässigem Energiebezug, stark variierender Leistung und bei besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei öffentlichem Interesse reduzieren. Als Minimum gelten die Anschlussbeiträge in der Bauzone.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw. gemäss Ziffer 4.10) so haben die entsprechenden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen gemeinsam für den Anschlussbeitrag

aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor dem Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Anteile für Aufwendungen und Verpflichtungen. Im Zweifel oder bei Uneinigkeit trägt jeder seinen Anteil nach gleichen Teilen.

Die Kosten der Energie Uster AG für die übrigen Kosten werden dem Kunden bzw. der Kundin separat nach Aufwand zu den Ansätzen der Energie Uster AG in Rechnung gestellt.

Eine ganze oder teilweise Rückzahlung von Anschlussbeiträgen durch die Energie Uster AG bei geringerer Kapazitätsbeanspruchung, bei Aufhebung des Anschlusses oder Kündigung des Anschlussvertrages oder anderen Gründen ist ausgeschlossen.

Für aussergewöhnliche Objekte mit sehr unregelmässigem Energiebezug, stark variierender Leistung und bei besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen können die Anschlussbeiträge von Fall zu Fall durch die Energie Uster AG festgelegt werden.

5.2 Bemessung des Anschlusses an die Niederdruckebene (ND)

Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Anschlüsse an der Niederdruckebene (ND) sind im Preisblatt «Anschluss an das Gasverteilnetz» ersichtlich. Die Pauschale gilt für eine von der Energie Uster AG definierte Rohrlänge. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand verrechnet.

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Preisblatt «Anschluss an das Gasverteilnetz» ersichtlich. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der installierten Anschlussleistung in kW, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kW.

5.3 Bemessung des Anschlusses an die Mitteldruckebene (MD)

Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Anschlüsse an die Mitteldruckebene (MD) sind im Preisblatt «Anschluss an das Gasverteilnetz» ersichtlich. Die Pauschale gilt für eine von der Energie Uster AG definierte Rohrlänge. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand verrechnet.

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Preisblatt «Anschluss an das Gasverteilnetz» ersichtlich. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der installierten Anschlussleistung in kW, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kW.

5.4 Netzkostenbeitrag für Gaserzeugungsanlagen

Für Endkunden und Endkundinnen mit Biogas- oder anderen Gaserzeugungsanlagen werden die Netzkostenbeiträge wie für Endkunden und Endkundinnen ohne Gaserzeugungsanlagen gemäss der bezugsberechtigten Leistung verrechnet. Insoweit als der Anschluss für die Ausspeisung von Energie für den Verbrauch auch für die Einspeisung ausreicht, fällt kein zusätzlicher Anschlussbeitrag an. Mehrere Eigenerzeugungsanlagen hinter demselben Verknüpfungspunkt sind zusammenzufassen. Es ist die grösste Leistung für Ein- bzw. Ausspeisung massgebend für den Anschlussbeitrag. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Gaserzeugungsanlage zu übernehmen.

Für Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der verstärkten Netze können in besonderen Fällen separate Regelungen getroffen werden.

5.5 Änderungen an bestehenden Anlagen oder Leistungserhöhungen

Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes, oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses oder bei der Überschreitung des nominellen Leistungswertes eines Anschlusses wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Dabei wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag insoweit angerechnet, als ein kalkulatorischer Restwert bemessen ab dem ersten Anschluss bei linearer Amortisation im Zeitpunkt der Änderung noch besteht. Die Amortisationszeit bemisst sich nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lebensdauer eines Gasverteilnetzes, d.h. 60 Jahre.

Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der neu installierten Gesamtanschlussleistung in kW, multipliziert mit dem entsprechenden und aktuellen spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kW unter Abzug des kalkulatorischen Restwertes des früher nachweislich bezahlten Netzkostenbeitrages.

Der zusätzlich zu bezahlende Netzanschlussbeitrag umfasst sowohl die Kosten des Abbruchs des bisherigen Anschlusses zuzüglich der Kosten für die Erstellung des neuen, erweiterten Anschlusses. Diese Kosten sind auch bei einer blossen Verlegung des Anschlusses durch den Kunden zu tragen, es sei denn, die Energie Uster AG habe die Verlegung selbst verursacht.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die Energie Uster AG den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vergleichbarer Objekte. Eine ganze oder teilweise Rückzahlung von Anschlussbeiträgen durch die Energie Uster AG bei geringerer Leistungsbeanspruchung, bei Aufhebung des Anschlusses oder Kündigung des Anschlussvertrages erfolgt nicht.

5.6 Überschreiten der Leistung

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Anschlussbeitragsnachforderung fällig (Ziffern 4.9 und 5.5). Falls der Kunde bzw. die Kundin den Leistungsbezug über die vereinbarte oder ermittelte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der Energie Uster AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen bzw. ihren Lasten.

5.7 Reduktion der Leistung

Wird im Rahmen einer Anschlussbewilligung der bewilligte Leistungsbedarf in kW in der Folge durch den Kunden oder die Kundin auf Dauer erheblich unterschritten und musste die Energie Uster AG zur Bereitstellung der Anschlusskapazität in ihrem Netz effektiv Netzausbauten tätigen, so kann die Energie Uster AG eine Entschädigung im Umfange der aus den Überkapazitäten entstehenden, nicht durch den Netzkostenbeitrag gedeckten und nicht amortisierten Kosten verlangen.

Wenn der Kunde oder die Kundin die bezugsberechtigte Leistung nicht mehr oder nur mehr bis zu 40% nutzt, kann die Energie Uster AG innert 10 Jahren nach Reduktion der Leistung die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn die Energie Uster AG die bezugsberechtigte Leistung gemäss Absatz 2 vorstehend reduziert hat und der Kunde oder die Kundin später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet die Energie Uster AG früher geleistete Netzkostenbeiträge gemäss Restzeitwert an die zusätzlich fälligen Netzkostenbeiträge an.

5.8 Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Anschlussbeiträge für die Gasversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Anlagen der Energie Uster AG zu berücksichtigen. Die Kosten werden pro m² Grundstücksfläche oder nach der verfügbaren Leistung in kW pro m² Grundstücksfläche festgelegt. Die Energie Uster AG entscheidet im Einzelfall den Ansatz.

Anschlussleitungen, die über diese Neuerschliessung hinausgehen, sind über zusätzliche und aktuelle Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge abzugelten. Wurde den Quartierplanbeteiligten bereits Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, welche höher sind als die Summe aller Netzkostenbeiträge, welche von den Quartierplanbeteiligten bei einem Anschluss ohne ein Quartierplanverfahren hätten entrichtet werden müssen, werden keine weiteren Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, sofern der Anschluss 10 Jahre nach Abschluss des Quartierplanverfahrens erfolgt.

5.9 Vertragsdauer

Der Netzanschlussvertrag gilt vorbehaltlich nachfolgender Regelung für die Dauer von 20 Jahren. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Ablauf von 20 Jahren erstmals kündbar. Erfolgt keine Kündigung auf den Ablauf des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 5 Jahre. Im Falle, dass ein Netzanschluss infolge Abbruch des versorgten Objektes aufgehoben wird und nicht innert angemessener Frist von max. 5 Jahren ein Neubau entsteht, kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Verpflichtungen des Kunden bzw. der Kundin für die Aufhebung eines Anschlusses bleiben erhalten. Insbesondere sind nicht amortisierte Netz- und Anschlusskosten der Energie Uster AG, welche im Hinblick auf den Anschluss getätigt wurden, durch den Kunden bzw. die Kundin zu ersetzen. Eine Anrechnung oder Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen. (vgl. Ziffer 4.13).

Sollte der Betrieb des Gasverteilnetzes vor Ablauf der Vertragslaufzeit im Gebiet des Kunden bzw. der Kundin eingestellt werden, so steht der Energie Uster AG ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.

6. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Gas, Netznutzung und Netzanschluss oder weiterer Dienstleistungen

6.1 Messung und Ablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler, die Wartung der Zähler und der dazugehörigen Apparate sowie die Eichung durch Spezialisten erfolgen durch die Energie Uster AG in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kunden und Kundinnen können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Energie Uster AG schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die Energie Uster AG ist berechtigt, einen Smart Meter mit entsprechender Fernübermittlung der Daten einzurichten bzw. nachzurüsten, um die Ablesung elektronisch sicherzustellen.

6.2 Umrechnungsfaktor

Die Messung des Gasbezugs erfolgt in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) und wird für die Rechnungsstellung in kWh bezogen auf den mittleren Abrechnungsbrennwert (H_{s,eff}) in der Abrechnungszeitspanne umgerechnet.

6.3 Zahlungskonditionen

6.3.1 Preise

Die Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte-, Tarif- oder Preisblättern bzw. Verträgen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, exklusive Mehrwertsteuer. In jedem Falle werden die Abgaben und Steuern sowie die Gebühren zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich verrechnet.

Preise, die pro Messstelle und Monat verrechnet werden, wie zum Beispiel der Grundpreis, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

6.3.2 Abrechnung und Zahlung

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden bzw. die Kundin mindestens jährlich. Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr der Energie Uster AG (1. Januar bis 31. Dezember). Wird die Netznutzung oder die Versorgung mit Energie beendet, erfolgt eine unterjährige Abrechnung.

Die Energie Uster AG stellt in regelmässigen Abständen Rechnung. Sie kann Akontozahlungen auf der Basis des Vorjahresverbrauchs oder des mutmasslichen Verbrauchs einverlangen. Sie kann aber auch periodisch abrechnen. Die zeitlichen Abstände und die Zeitpunkte der Ablesung bestimmt die Energie Uster AG und Energie Uster AG kann à-Konto-Zahlungen verlangen, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der Energie Uster AG, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden bzw. der Kundin die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der Kunde bzw. die Kundin teilt der Energie Uster AG die Art der Zahlungsweise vorab mit.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 30.- exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Treten in einer Hausinstallation oder in an das Gasverteilnetz der Energie Uster AG angeschlossenen Anlagen Verluste durch Lecks oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs oder Ersatz von defekten Anlagen, Geräten oder Installationen.

6.3.3 Sicherstellung und Vorinkassoähler

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bzw. der Kundin bestehen, kann die Energie Uster AG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- bzw. Vorinkassoähler können von der Energie Uster AG soweit gesetzlich zulässig so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

6.3.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde bzw. die Kundin hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von sechzig Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt. Dies gilt auch für den Fall von Ziffer 6.4.2.

6.3.5 Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung

Bei Beanstandungen der Energiemessung oder der Rechnungsstellung darf der Kunde bzw. die Kundin die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Er kann einen Vorbehalt der Anerkennung anbringen.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden bzw. der Kundin gegen die Energie Uster AG mit Forderungen der Energie Uster AG aus Leistungen der Energie Uster AG an den Kunden bzw. die Kundin ist ausgeschlossen.

6.4 Messeinrichtungen

6.4.1 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Apparate) sowie Regel- und Steuerapparate werden ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung von der Energie Uster AG bestimmt, geliefert und montiert. Die Energie Uster AG ist berechtigt, eine Lastgangmessung mit automatischer, mindestens stündlicher Datenübermittlung zu verlangen. Die Verbindung zur Datenübermittlung zur Energie Uster AG bzw. der von ihr bezeichneten Stelle muss gewährleistet sein. Messbetriebsverantwortliche ist in jedem Fall die Energie Uster AG. Die Zähler-, Regel- und Schaltapparate sowie allfällige Einrichtungen zur Fernauslesung sowie deren Montage werden dem Kunden bzw. der Kundin in Rechnung gestellt. Die Zähler, Messeinrichtungen, Fernmeldeeinrichtungen und Steuereinrichtungen sowie Druckregler bleiben im Eigentum der Energie Uster AG und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Sie dürfen nur von der Energie Uster AG montiert, eingerichtet, entfernt, ersetzt, plombiert oder entplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der Energie Uster AG die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Apparate herstellen oder unterbrechen.

Beim Anschluss einer Biogas- oder anderer Eigenerzeugungsanlage an die Gasinstallation oder/und das Gasverteilnetz der Energie Uster AG legen die Energie Uster AG und der Kunde bzw. die Kundin das Messkonzept und die für die verschiedenen Messungen erforderlichen Messsysteme fest. Dabei muss auch die Fernauslesung sichergestellt sein. Die Messung muss sicherstellen, dass Gasrücklieferungen, Herkunftsnachweise, Anlageneigenbedarf und Verluste korrekt ermittelt werden können. Mehrere Biogas- oder andere Gaserzeugungsanlagen hinter dem gleichen Messpunkt sind zusammenzufassen. Die Verbraucher sind einzeln zu erfassen. In jedem Falle obliegen die Sicherstellung des Messbetriebes und die Erfassung der Messdaten der Energie Uster AG.

Der Anschlussnehmer stellt der Energie Uster AG den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Regel- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen sowie Verbindungen erforderlichen Platz sowie den für den Betrieb erforderlichen Strom und soweit von der Energie Uster AG beansprucht, den Anschluss und die Mitbenutzung des Telekommunikationsanschlusses des versorgten Objektes kostenlos zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an einen Kommunikationsanschluss für die laufende Zählerfernauslesung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Telekommunikations-Endgeräteanschluss.

Die Installation einer Zählerfernauslesung erfolgt durch die Energie Uster AG zu Lasten der Endverbraucher. Änderungen am Kommunikationsanschluss (z.B. Einwahlnummer/IP-Adresse) müssen der Energie Uster AG mindestens 48 Stunden zuvor unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich gemeldet werden.

Allfällige, zum Schutz der Apparate der Energie Uster AG notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

6.4.2 Genauigkeit der Messapparate

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Branchenempfehlung des SVGW, Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen. Bestehende Messeinrichtungen können nach Ermessen der Energie Uster AG durch Smart Meter ersetzt werden. Der Kunde bzw. die Kundin und die Energie Uster AG können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die darauf resultierenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden bzw. die Kundin abzugelten.

Der Kunde bzw. die Kundin kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein ausgewiesenes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend soweit dieses die betroffenen Zähler prüft. Werden bei einer Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Die Kunden bzw. die Kundin haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Regel- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen der Energie Uster AG unverzüglich anzuzeigen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden bzw. der Kundin soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der belegten Angaben des Kunden bzw. der Kundin von der Energie Uster AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde bzw. die Kundin gibt Einblick in diese Unterlagen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Energie Uster AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

6.4.3 Beschädigung der Messapparate

Werden Messeinrichtungen, Regel- und Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen durch Verschulden des Kunden bzw. der Kundin oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

6.5 Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin

6.5.1 Bei Änderung des Verbrauchs des Kunden bzw. der Kundin

Der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet sich, der Energie Uster AG wichtige Veränderungen in seinem/ihrem Energiebedarf oder in seinem/ihrem Betrieb, die die Gaslieferung wesentlich beeinflussen können, so früh wie möglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Veränderungen bei Biogas- oder anderen Eigenerzeugungsanlagen.

6.5.2 Bei Wechseln

Der Energie Uster AG sind mindestens 30 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers bzw. der Käuferin;
- b) vom wegziehenden Mieter, welcher selbst Gas bezieht: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. Anschlussnehmer: der Mieterwechsel, wenn dieser selbst Gas bezieht und bei einem Neubau oder Ersatzneubau der Mieterspiegel mit einer Zuweisungstabelle zu den Messstellen;
- d) vom Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. vom Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der Energie Uster AG nicht gemeldet wird, gehen Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter bzw. der Mieterin nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Anschlussnehmers oder der Anschlussnehmerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümerin des entsprechenden Grundstückes. Bei Eigentumswechsel von Grundstücken oder Baurechten bleibt der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin bis zur Meldung solidarisch haftbar.

6.6 Datenaustausch und Datenschutz

Die Energie Uster AG und der Kunde bzw. die Kundin werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB-G und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der Energie Uster AG ohne Entschädigung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der Energie Uster AG notwendig ist. Als Daten des Kunden bzw. der Kundin werden zum Beispiel Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN Nr. und Haushaltsgrosse erfasst. Die Energie Uster AG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferung und Netznutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses und ihres Betriebes erforderlich ist. Die Energie Uster AG kann Daten von Kunden und Kundinnen auch bei Dritten beschaffen. Die Energie Uster AG darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen für die Weiterentwicklung und das Steuern des Gasverteilnetzes, der Energiebeschaffung, der Entwicklung und Vermarktung von Produkten und der kundenspezifischen Ansprachen verwenden und bearbeiten. Die Daten des Kunden bzw. der Kundin können, müssen aber nicht, während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Die Energie Uster AG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Der Kunde bzw. die Kundin erklärt hierzu sein/ihr Einverständnis. Der Kunde kann die Bearbeitung der Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die Energie Uster AG jederzeit untersagen.

6.7 Schutz von Personen, Leitungen und Anlagen sowie Meldepflicht

Über und in der Nähe von Anschlussleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Beabsichtigen der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der Energie Uster AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Rohr- und Kabelleitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Sind bei den Grabarbeiten Gas- oder andere Werkleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die Energie Uster AG unverzüglich vor dem Zudecken des Grabens zu informieren, damit die anderen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Wenn der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin in der Nähe von Leitungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Energie Uster AG mitzuteilen. Die Energie Uster AG legt in Absprache mit dem Kunden bzw. der Kundin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten für die Sicherungsmassnahmen trägt der Kunde bzw. die Kundin.

Die Kunden und Kundinnen haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle bei diesen Arbeiten in der Nähe von Werk- und Anschlussleitungen und durch ihre Gasinstallationen, Anlagen und Geräte zu verhüten. Siehe dazu auch Ziffer 6.10 nachfolgend.

Werden Gasgerüche wahrgenommen oder Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Leitungen sowie an Mess- und Druckregleinrichtungen festgestellt, sind diese der Energie Uster AG unverzüglich auf der auf der Webseite vermerkten Tel. Nummer zu melden.

6.8 Unbenutzte Anschlussleitungen

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der Energie Uster AG zu Lasten der Kunden bzw. Kundin beim Verknüpfungspunkt am Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert und auch durchführt.

6.9 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen

6.9.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die Energie Uster AG hat das Recht, den Betrieb ihres Gasverteilnetzes sowie die Gaslieferung oder Einspeisung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Pandemien oder Epidemien);
- bei inneren Unruhen, Streiks und Sabotage, Terror;
- bei Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen.

Die Energie Uster AG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin Rücksicht nehmen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden bzw. der Kundin in der Regel im Voraus angezeigt.

Die Energie Uster AG ist ferner befugt, in Notlagen verhältnismässige Auflagen zur Einsparung von Energie und Effizienzsteigerung in der Verwendung von Energie für einzelne Anlagenkategorien, Kundengruppen oder Verwendungszwecke anzuordnen und der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Energie Uster AG wird die Netznutzung/Gaslieferung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung weggefallen sind.

Die Energie Uster AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apperatekategorien der Kunden bzw. der Kundin die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Ausübung der Flexibilität wird angemessen entschädigt, soweit nicht bereits im Tarif berücksichtigt.

Bei Bestellungen von erneuerbaren Gasprodukten ist die Energie Uster AG berechtigt, bei Lieferengpässen in der Beschaffung oder unverhältnismässigen Kosten in der Beschaffung ein anderes, möglichst erneuerbares Produkt zu liefern. Sie kann anstelle von Biogas auch Zertifikate für Biogas oder andere erneuerbare Gase im In- und Ausland beschaffen oder Kompensationsmassnahmen veranlassen.

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes kann es notwendig werden, Teile des Gasversorgungsnetzes stillzulegen. Ist dies der Fall, so wird die Energie Uster AG dies so früh als möglich den betroffenen Kunden und Kundinnen mitteilen. In diesem Falle erlischt die Lieferpflicht der Energie Uster AG entschädigungslos mit dem Zeitpunkt der Stilllegung. Es ist Sache des Kunden, die Amortisationen seiner Investitionen in Anlagen rechtzeitig sicherzustellen.

6.9.2 Leistungseinstellung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Energie Uster AG berechtigt, dem Kunden bzw. der Kundin die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Gasverteilnetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung bzw. Einspeisung einzustellen:

- wenn er bzw. sie seinen/ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er sich weigert, der Energie Uster AG die Netzbenutzung und Energielieferung zu vergüten oder Vorauszahlungen zu leisten;
- wenn er bzw. sie Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn er bzw. sie rechtswidrig Energie bezieht;
- wenn den Beauftragten der Energie Uster AG der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen und Gasinstallation verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn vorsätzlich Eigentum der Energie Uster AG zerstört oder beschädigt wird;
- wenn der Kunde bzw. die Kundin wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB-G, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich Betriebssicherheit, Feuerpolizei verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden bzw. die Kundin nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Uster AG und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Wiederaufnahme der Gasabgabe erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die Energie Uster AG kann die Wiederaufnahme der Gaslieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautionszahlung abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, von der Energie Uster AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Energie Uster AG übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden bzw. von der Kundin zu bezahlen.

Hat der Kunde bzw. die Kundin Gas bei Dritten beschafft und gibt der Gaslieferant des Kunden bzw. der Kundin schriftlich die Weisung zum Unterbruch der Lieferung, kann die Energie Uster AG die Energielieferung selbst vornehmen und auf eigene Rechnung verrechnen, sofern und soweit sie dazu faktisch in der Lage ist, alle Kunden bzw. Kundinnen mit Energie zu beliefern und sie mit der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden bzw. die Kundin rechnen kann. Die Energie Uster AG wird den Endverbraucher umgehend informieren. Es obliegt nicht der Energie Uster AG, die Korrektheit der Weisung des Gaslieferanten zu überprüfen.

6.10 Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer

Die Kunden und Kundinnen haben die Pflicht, von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihrer Hausinstallation (inkl. Geräten) Schäden, Unfälle oder Folgeschäden zu verhüten, die durch Unterbruch, durch Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Druckschwankungen im Netz entstehen können. Bei Gaslieferunterbruch sind die Anlagen und Geräte mit den Sicherheitseinrichtungen vom Netz zu trennen.

Kunden und Kundinnen, die eigene Biogas- oder anderen Gaserzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Stelle beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Uster AG einzuhalten.

6.11 Hausinstallationen

6.11.1 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin. Messeinrichtungen mit dazugehörigen Telekommunikationseinrichtungen, Hauptabsperrarmaturen und Druckregleinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

6.11.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung, Demontage, Betrieb und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW sowie den speziellen Bedingungen der Energie Uster AG auszuführen. Der Kunde bzw. die Kundin verantwortet die Hausinstallation, insbesondere die darin angeschlossenen Geräte, Biogas- und andere Gaserzeugungsanlagen uneingeschränkt. Sie tragen auch die Kosten.

Sie darf nur durch Energie Uster AG oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden. Die Kunden vergewissern sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

Installationen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Richtlinien des SVGW und der Energie Uster AG und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dahingehend nachweislich

erfolgreich durch Personen mit Fähigkeitsausweis des SVGW für Kontrollen im Gas- und Wasserbereich kontrolliert und die Fertigstellung der Energie Uster AG vor Inbetriebnahme gemeldet wurden. Die Kosten der Meldung und Kontrolle trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Hausinstallation. Die Kontrolle der Hausinstallation bzw. die Meldung der Installation führt nicht zu einer Gewähr der Energie Uster AG für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder der installierten Apparate oder Anlagen.

Die Kunden und Kundinnen haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere auch bei Unterbruch bzw. Wiedereinsetzen der Energielieferung oder andere Unregelmässigkeiten, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

6.11.3 Meldepflicht

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung solcher Hausinstallationen sind vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Hausinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Energie Uster AG zu melden. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle von Energie Uster AG begonnen werden.

Für Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen, korrekt installiert sind, und dass die Messstellen den Kunden bzw. Kundinnen (inkl. Mietern bzw. Mieterinnen) korrekt zugeordnet sind, damit die Leistungen korrekt verrechnet werden können. Entstehen aus falscher Zuordnung der Energie Uster AG Aufwände, so stellt sie diese dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin in Rechnung.

6.11.4 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Energie Uster AG oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

6.11.5 Instandhaltung/Unterhalt der Hausinstallation

Die Hausinstallationen inkl. der an das Netz angeschlossenen Apparate sind durch den Kunden bzw. die Kundin dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden bzw. den Kundinnen wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie Gerüche und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

6.11.6 Periodische Kontrolle, Sicherheitsnachweis

Die Energie Uster AG fordert die Eigentümer von Hausinstallationen, Wärme- und Prozessanlagen sowie von Biogas- und Gaserzeugungsanlagen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, korrekt installiert sind, und dass die Zuordnung der Messstelle zu den Kunden bzw. zur Kundin korrekt ist. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

Durch die Kontrolle der Gasinstallationen wird weder die Haftung des Installateurs noch des Eigentümers, der Eigentümerin bzw. des Kunden oder der Kundin eingeschränkt. Die Kosten des Sicherheitsnachweises bzw. der Massnahmen sind vom Kunden bzw. von der Kundin zu tragen.

6.11.7 Zutritt zu Anlagen

Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht den von der Energie Uster AG beauftragten Mitarbeitenden zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Messstellen, dem (Haus-) Anschlusspunkt, dem Hauptabsperrearmatur, den Druckreglereinrichtungen sowie den Anlagen der Hausinstallation.

6.12 Haftung

6.12.1 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Energie Uster AG richtet sich nach den einschlägigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem, direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, der ihnen aus Druckschwankungen, physikalischer oder chemischer Eigenschaften, Nichteinhaltung brenntechnischer Kenndaten oder Unterbrüchen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Gasabgabe oder anderen Gründen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Energie Uster AG und ihrer Mitarbeitenden als Ursache vorliegt.

6.12.2 Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen

Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer.

6.12.3 Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und der Kunde bzw. die Kundin haben der Energie Uster AG den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus der fehlerhaften Netz- und/oder Anschlussnutzung oder die Nichterfüllung von Vertragspflichten entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche und fahrlässige eigene Verhalten sowie jedes vorsätzliche und fahrlässige Verhalten des vom Kunden bzw. der Kundin beauftragten Dritten.

6.13 Kündigung

Verträge, die auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen basieren, müssen je einzeln gekündigt werden. Sofern und soweit einzelvertraglich oder in diesen AGB-G nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist 90 Tage zum Ende des Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung sind Rückforderungen für erbrachte Leistungen ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund (namentlich auch Ziffer 6.8).

Insbesondere in folgenden Fällen hat die Energie Uster AG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auch während einer fest laufenden Vertragslaufzeit zu kündigen, wenn:

- a) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht;
- c) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziffer 6.7 dieser AGB-G berechtigen, erfüllt sind;
- d) über das Vermögen des Kunden/Anschlussnehmers bzw. Kundin/Anschlussnehmerin der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt wird.

7. Allgemeine Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen

Die Änderung der Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Druckebene und die Erstellung, Änderung oder Aufhebung bestehender Anschlüsse sowie Anpassung der Preise für Marktlieferungen von Energie bedürfen der Zustimmung der Energie Uster AG in schriftlichen Form.

7.2 Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-G unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB-G vor. Geschäftsbedingungen für spezifische Produkte wie z. Bsp. GB-HKN gehen diesen AGB-G vor, ersetzen diese aber nicht.

7.3 Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen

Tarife, Anschlussbeiträge, AGB-G sowie weitere Geschäftsbedingungen der Energie Uster AG werden gemäss Beschluss des Verwaltungsrates auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) veröffentlicht und gelten mit der Aufschaltung als veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung allgemein rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt der Einspruch von einzelnen Kunden bzw. Kundinnen gegen vertragliche Bedingungen gemäss Ziffer 1.7.

7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB-G, aus den Reglementen oder aus den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Energie Uster AG.

7.5 Inkrafttreten

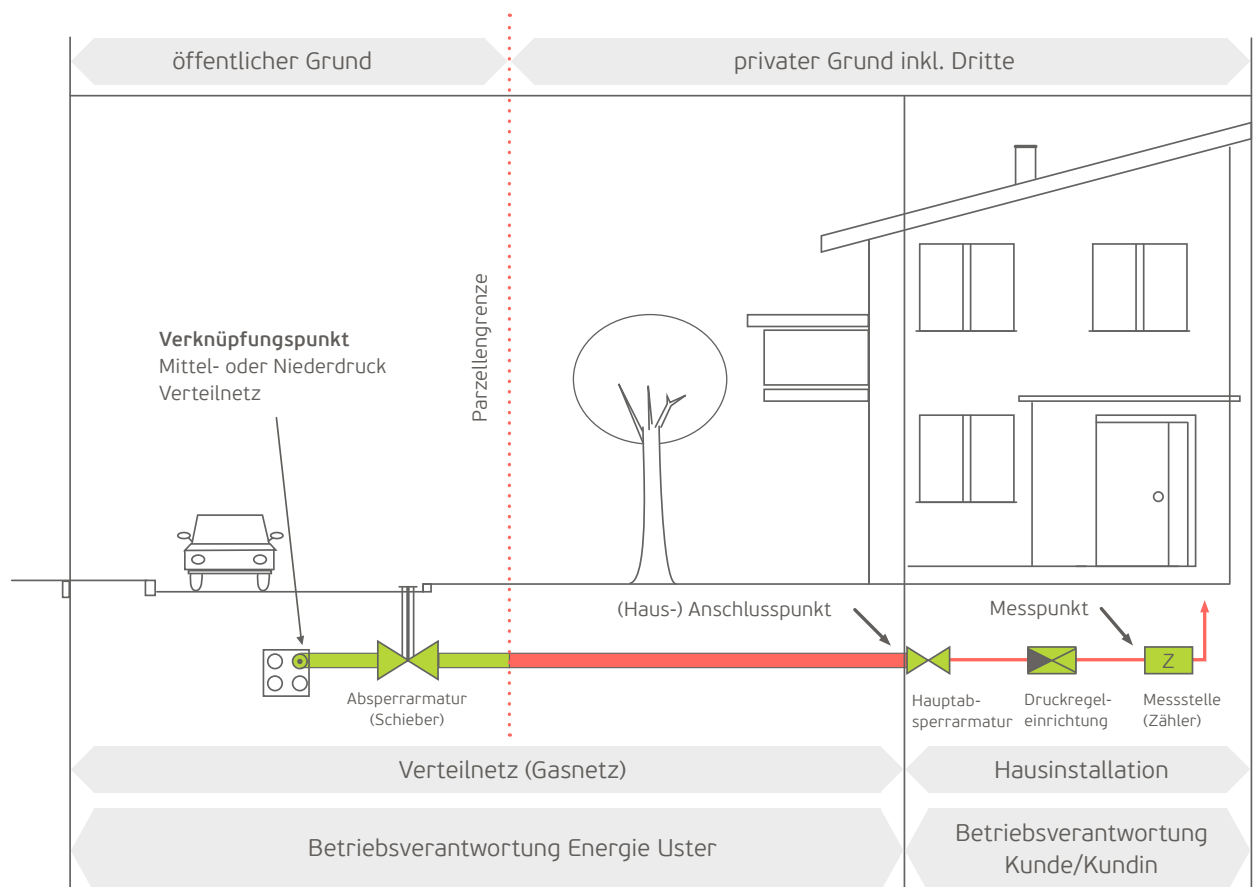
Die Neufassung dieser AGB-G wurde den Kunden bzw. Kundinnen zwei Monate vor Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den bisher gültigen AGB und AGB-GW bekannt gemacht, zeitgleich auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) publiziert und bei der Energie Uster AG aufgelegt, so dass sie für die Dauer des Rechtsverhältnisses als vorbehaltlos vom Kunden bzw. Kundin genehmigt gelten, sofern er bzw. sie nicht einen Monat vor Inkrafttreten der AGB-G schriftlich zuhanden der Energie Uster AG Widerspruch erhoben hat.

Diese vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG am 4. Dezember 2020 festgesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-G) treten am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzen die AGB und AGB-GW vom 1. September 2002.

Anhang 1

Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt

Dieser Anhang gibt einen Überblick über die in den ABG-G getroffenen Regelungen betreffend Abgrenzung von Eigentum, Kostentragung für die Errichtung, den Unterhalt und die technische Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen.



- Im Eigentum der Energie Uster AG
- Im Eigentum des Kunden bzw. der Kundin

Neuanschluss und Ersatz von Anschlussleitungen an neuer Lage

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X ¹⁾			X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt der Hausinstallation (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
Hauptabsperrarmatur, Messstelle und Druckregleinrichtungen						
• Hauptabsperrarmatur	X ²⁾			X	X	
• Messstelle	X ¹⁾			X	X	
• Druckregleinrichtungen		X ²⁾		X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X		
• Netzkostenbeitrag				X		
Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X ⁴⁾			
• Installationskontrolle (Baubahnahme)	X		X ⁴⁾			
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende siehe Seite 4

Ersatz an gleicher Lage, Änderung, Erweiterung, Reparatur und Unterhalt von Anschlussleitungen

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X		X			
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X		X			
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt der Hausinstallation (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Hauptabsperrraum, Messstelle und Druckreleinrichtungen						
• Hauptabsperrraum	X ²⁾			X	X	
• Messstelle	X ¹⁾			X	X	
• Druckreleinrichtungen		X ²⁾		X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X ⁵⁾		
• Netzkostenbeitrag				X ⁵⁾		

Legende siehe Seite 4

Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle (Schemakontrolle)	X		X ⁴⁾			
• Installationskontrolle (Bauabnahme)	X		X ⁴⁾			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)		X		X		
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Energie Uster AG in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde gemäss Vorgaben/Absprache mit der Energie Uster AG

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

⁴⁾ Einmalaufwand durch Energie Uster AG; Weiterverrechnung von mehrmaligen Installationskontrollen infolge Mängel oder ausserordentliche Aufwendungen

⁵⁾ Fällig gemäss den Bedingungen der vorliegenden AGB-G